



- I. Festsetzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB)**
 Aufgrund des § 9 BauGB in der Fassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2114), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2008 m.V.v. 01.01.2007 (BGBl. I S. 3316) in Verbindung mit dem Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) und der Planzonenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) werden festgesetzt:
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB + § 1 (3) BauNVO, § 9 (2) BauGB)**
 SO - Sondergebiet (§ 11 BauNVO)
 Die Sondergebiete „Uni-Klinik“ dienen der Unterbringung von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen eines Universitätsklinikums (Klinik, Forschung und Lehre) sowie dem Wohnen von dort Beschäftigten.
 - In allen Sondergebieten sind zulässig:
 - Krankenhäuser einschließlich ihrer notwendigen Nebenanlagen
 - Sonstige Anlagen für gesundheitliche Zwecke, insbesondere für die Rehabilitation von Kranken und für Versorgung und Dienstleistungen
 - Gebäude und Anlagen für die medizinische Forschung, Lehre und Fortbildung
 - berufliche Sozialerleichterungen (z.B. Kantinen, Ruhelräume)
 - Büroräume, sofern sie den in den festgesetzten Sondergebieten allgemein zulässigen Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen dienen.
 - Im Sondergebiet SO 1 sind außerdem folgende Nutzungen zulässig:
 - freie Berufe und Gewerbebetriebe im Bereich des Gesundheitswesens, wenn diese insgesamt nur einen untergeordneten Anteil der Geschossfläche im SO 1 beanspruchen
 - Einzelhandel, der in unmittelbarer räumlicher und sachlichem Zusammenhang mit der Klinik-Nutzung steht (z.B. Apotheke, Kiosk, Blumenladen). Die Summe aller Verkaufsflächen im SO 1 darf 200 m² nicht überschreiten.
 - Im Sondergebiet SO 2 sind außerdem folgende Nutzungen zulässig:
 - Verwaltungsgebäude, sofern sie den in den festgesetzten Sondergebieten allgemein zulässigen Nutzungen, Anlagen und Einrichtungen dienen
 - Parkhäuser für Besucher, Patienten und Beschäftigte des Klinikums und der Universität
 - freie Berufe und Gewerbebetriebe im Bereich des Gesundheitswesens und der Universität
 - Gebäudenutzungen dienende, nicht störende Cafés und Bistros sowie Kioske. Die Summe aller Verkaufsflächen im SO 2 darf 100 m² nicht überschreiten.
 - Wohnräume und Wohnungen für Betriebsangehörige
 - Einrichtungen zur Kinderbetreuung für im Sondergebiet Wohnende, Studierende oder Arbeitende
 - Beherbergungsbetriebe für Besucher und ambulante Patienten.
 - Nutzungen im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans**
 Im Bereich des Vorhaben- und Erschließungsplans sind im Rahmen der festgesetzten Nutzungen nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet.
 - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 2 BauGB i.V.m. § 16 BauNVO)**
Grundflächenzahl GRZ (§ 19 BauNVO, § 19 (4) S. 3 BauNVO)
 Die Grundflächenzahl darf durch:
 - Garagen und Stellplätze mit ihren Zufahrten
 - Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauGB sowie
 - bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird
 bis zu folgenden Obergrenzen überschritten werden:
 - SO 1: 0,8, sofern die Überschreitung durch Dachbegrünung in gleichen Flächen-Umfang ausgeglichen wird
 - SO 2: 0,7
 - SO 3: 0,5
 - Maximale Gebäudehöhe**
 Die Gebäudehöhe entspricht der Firsthöhe bzw. dem Schrägpunkt Wand/Dachhaut. Die Höhe kann durch technische Aufbauten im Bereich der Gebäudemittelachse überschritten werden.
 - Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) 2 BauGB i.V.m. § 23 (1) BauNVO)**
Baulinien
 Eine Überschreitung der Baulinie durch Vordächer ist zulässig.
Baugrenzen
 Eine Überschreitung der Baugrenze durch Vordächer ist zulässig. Außerdem ist eine Überschreitung bis zu 2 Metern durch untergeordnete Gebäudeanteile zulässig.
 - Landschaftsplanerische Festsetzungen**
Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 2a BauGB)
 Anpflanzungen sind mit hochstämmigen Bäumen aus der Artenliste (IV Anlage Pflanzliste) durchzuführen. Entlang der Galktstraße ist eine Allee mit einem Baumabstand von 8 m - 12 m zu pflanzen.
Baumreihen entlang der Haupterschließungsstraßen
 Für Baumreihen entlang der Haupterschließungsstraßen ist jeweils nur eine Baumart zu verwenden.
Baumreihen sind mit Sträuchern gemäß der Artenliste (IV Anlage Pflanzliste), Wildstauden oder Rasen zu unterpflanzen. Alternativ kann der Baumstreifen als wassergebundene Decke angelegt werden.
Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 2b BauGB)
 Außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ist der vorhandene Baumbestand langfristig zu sichern, zu erhalten und bei Abgängigkeit zu ersetzen. Falls Bäume in diesem Bereich abgängig sind, muss Ersatz aus der Artenliste (IV Anlage Pflanzliste) nachgepflanzt werden.
 In jeder Phase der Baudurchführung sind die zu erhaltenden Bäume vor schädlichen Einflüssen zu bewahren. Die DIN 18 920 ist entsprechend einzuhalten.
Freiflächen (§ 9 (1) 20 BauGB)
 Freiflächen sind außerhalb der Verkehrsflächen gärtnerisch zu gestalten. Dabei sind Pflanzen entsprechend der Artenlisten (IV Anlage Pflanzliste) zu verwenden.
Oberflächengestaltung (§ 9 (1) 20 BauGB)
 Oberflächengestaltung der Stellplätze
 Die Befestigung von Stellplätzen hat mit Pflaster mit weitem Fugenbild, Rasengrunderfasser, wassergebundener Decke oder in anderer, ähnlich wasser-durchlässiger Befestigungsart zu erfolgen.
Bauchschicht notwendige Feuerwehrzufahrten im Bereich von Grünflächen sind mit Rasengittersteinen, Schotterrasen o.ä. auszuführen.
Wege im Park
 Fußwege im Patenterpark sind mit wasser-durchlässigen Belägen anzulegen.
Dachbegrünung (§ 9 (1) 20 BauGB)
 Alle flachen und flachgeneigten Dachflächen der geplanten Neubauten mit einer Größe von mindestens 30 m² und einer Neigung von bis zu 10° sind, sofern sie nicht für technische Aufbauten benötigt werden, mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen. Ausnahmsweise können maximal 20% der Dachflächen auch als begehbbare Dachterrasse oder als Glasdach ausgebildet werden.
Fassadenbegrünung (§ 9 (1) 20 BauGB)
 Parkhäuser und Müllstandorte sind mit ausdauernden Kletterpflanzen aus der Artenliste (IV Anlage Pflanzliste) zu bepflanzen.
Niederschlagswasser (§ 9 (1) 20 BauGB)
 Im Park ist ein Teich anzulegen. Dieser ist mit Niederschlagswasser aus einer Zisterne mit Inhalt von mindestens 40m³ zu speisen.
Oberbodenschicht (§ 9 (1) 20 BauGB)
 Im gesamten Geltungsbereich ist der Oberboden entsprechend DIN 18 915 zu sichern. Dar anfallende Oberböden sind nach Möglichkeit auf dem Grundstück wieder aufzutragen.
 - Satzung über die Gestaltung baulicher Anlagen**
 Aufgrund § 81 Abs. 1, 2 und 4 Hessische Bauordnung (HBO) i.d.F. vom 18.06.2002 (GVBl. I S. 274) i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB wird festgesetzt:
 - Dachdeckung und Fassadengestaltung (§ 81 (1) Nr. 1 und 2 HBO)**
 - Glänzende Materialien sind unzulässig. Dies gilt nicht für Anlagen zur Energiegewinnung (z.B. Solaranlagen).
 - Werbeanlagen sind nur an der Stätte der eigenen Leistung zulässig.
 - Die Gesamtheit der Werbeanlagen an Gebäuden darf 5% der zugehörigen Fassadenfläche nicht überschreiten. Bei Schriftzügen aus Einzelbuchstaben ist die Fläche nach ihren Außenmaßen zu ermitteln.
 - Die Fläche der jeweiligen Einzelanlage darf 2 m² nicht überschreiten.
 - Werbeanlagen (§ 81 (1) Nr. 1, 2 und 7 HBO)**
 - Glänzende Materialien sind unzulässig. Dies gilt nicht für Anlagen zur Energiegewinnung (z.B. Solaranlagen).
 - Werbeanlagen sind nur an der Stätte der eigenen Leistung zulässig.
 - Die Gesamtheit der Werbeanlagen an Gebäuden darf 5% der zugehörigen Fassadenfläche nicht überschreiten. Bei Schriftzügen aus Einzelbuchstaben ist die Fläche nach ihren Außenmaßen zu ermitteln.
 - Die Fläche der jeweiligen Einzelanlage darf 2 m² nicht überschreiten.
 - Kletterpflanzen**

Clematis spec.	Walrebe
Hedera helix	Efeu
Hydrangea petiolaris	Kletterhortensie
Parthenocissus tric.	Wilder Wein
Wisteria sinensis	Glyzine

- Anlagen mit großem, wechselndem oder bewegtem Licht sowie Projektionen und akustische Werbeanlagen sind unzulässig.**
- Flachwerbung darf nur unterhalb der Brüstungsbänke von Öffnungen im ersten Obergeschoss mit einer Höhe von max. 60 cm angebracht werden.**
- An einem Gebäude sind die Werbeanlagen in Gestaltung, Farbe und Größe aufeinander abzustimmen.**
- Heizungsanlagen (§ 81 (1) Nr. 2 HBO)**
 Für alle mit Wärme zu versorgenden baulichen Anlagen innerhalb des Geltungsbereiches wird die Nutzung von Fernwärme vorgeschrieben.
- Abweichungen können zugelassen werden, wenn bei einzelnen Bauvorhaben im Vergleich zur Fernwärme geringere Emissionen und ein niedrigerer Primärenergieverbrauch nachgewiesen wird.**
- Grundstückerfriedungen (§ 81 (1) Nr. 3 HBO)**
 Neue Grundstückerfriedungen entlang öffentlicher Straßen, Plätze und Wege sind wahlweise mit Hecken und/oder mit einem Zaun maximaler Höhe 2,0 m zulässig. Der Abstand des Zaunes zur Bodenoberfläche soll mindestens 10 cm betragen.
- Hecken und Zaunhinterpflanzungen sind ausschließlich mit Laubgehölzen entsprechend der Artenliste (IV Anlage Pflanzliste) auszuführen.**
- Hinweise**
 - Denkmalschutz**
 - Der überwiegende Teil des Geltungsbereiches ist Teil der denkmalgeschützten Gesamtanlage Klinikareal. Außerdem befinden sich Einzeldenkmale im Geltungsbereich. Alle baulichen Maßnahmen an diesen Kulturdenkmälern bzw. deren Umgebung sind mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen.
 - Im Plangebiet wurden Funde der mittelalterlichen Wüstung Selters gemacht. Es ist damit zu rechnen, dass durch die Bebauung Kulturdenkmäler im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 HDSchG (Bodendenkmäler) zerstört werden. Vor Bodendenkmälern (Mauern, Steinresten, Bodenverfärbungen, Gruben, etc.) sind Grabungen, Sondierungen, Bodenverfärbungen, etc. zu vermeiden, hat dies gem. § 20 Abs. 1 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.
 - Bombenbegräbnisse**
 Die Auswertung der beim Kampfmittelräumdienst Darmstadt vorliegenden Kriegsflugblätter hat ergeben, dass sich das Plangebiet in einem Bombenbegräbnis befindet. Von Vorhabenarbeiten in solchen Plangebiet muss grundsätzlich ausgegangen werden.
 In den Bereichen, in denen durch Nachkriegsbebauungen bereits bodeneingreifende Maßnahmen bis zu einer Tiefe von mindestens 4 Metern durchgeführt wurden sowie bei Abschubarbeiten sind keine Kampfmittelräummaßnahmen notwendig.
 Bei allen anderen Flächen ist eine systematische Überprüfung (Sondieren auf Kampfmittel, gegebenenfalls nach Abtrag des Oberbodens) vor Beginn der geplanten Bauarbeiten auf den Grundstücken erforderlich, auf denen bodeneingreifende Maßnahmen stattfinden. Hierbei soll grundsätzlich eine EDV-gestützte Datenerhebung erfolgen.
 Sofern die Fläche nicht sonderfähig sein sollte (z.B. wg. Auffüllungen, Verfestigungen oder sonstigen magnetischen Anomalien), sind aus Sicherheitsgründen weitere Kampfmittelräummaßnahmen vor bodeneingreifenden Bauarbeiten erforderlich.
 Es ist dann notwendig, einen evtl. vorgesehenen Baugrubenverbau (Spundwand, Berliner Verbau usw.) durch Sondierbohrungen in der Verbauachse abzusichern. Sofern eine sonderfähige Messenebene vorliegt, sollen die Erdarbeiten mit einer Flächensondierung begleitet werden.
 - Bergbau**
 Der Plangebietbereich liegt im Gebiet eines erloschenen Bergwerksfeldes, in dem Untertagearbeiten in Schürfen und Schächten durchgeführt wurden. Bei Baustätigkeiten ist auf Spuren alten Bergbaus zu achten.
- IV. Anlage: Pflanzliste**
 Für die Pflanzungen sind folgende Arten zu wählen:

Bäume 1. Wuchsordnung	Spitzahorn
Acer platanoides	Bergahorn
Acer pseudoplatanus	Rosa canina
Aesculus hippocastanum	Götterbaum
Allanthera altissima	Weiß-Birke
Betula pendula	Buche
Fagus sylvatica	Rote Hänge-Buche
Fagus sylvatica Purpurea Pendula	Eiche
Fraxinus excelsior	Ginkgobaum
Ginkgo biloba	Waldnus
Juglans regia	Lärche
Larix decidua	Ambrosienbaum
Liquidambar styraciflua	Tulpenbaum
Liriodendron tulipifera	Stieleiche
Paulownia tomentosa	Blauglockenbaum
Quercus robur	Stieleiche
Quercus rubra	Roteiche
Quercus petraea	Traubeneiche
Robinia pseudoacacia	Robinie
Salix spec.	Weide
Tilia cordata	Winter-Linde
Ulmus carpinifolia	Ulmus

 Mindestgröße: Hochstamm 3 mal verpflanzt, Stammumfang 18-20 oder Heister zweimal verpflanzt, 200-300 cm hoch

Bäume 2. Wuchsordnung	Feld-Ahorn
Acer campestre	Hainbuche
Acer betulus	Baumhasel
Corylus colurna	Weißdorn
Crataegus laevigata	Blaumispel
Fraxinus ornus	Wacholder
Juniperus communis	Holzapfel
Malus silvestris	Mispel
Mespilus germanica	Maubeebaum
Prunus alba	Obstbäume i.S. (Hochstämme)
Prunus avium	Vogelkirsche
Prunus communis	Holzbirne
Salix caprea	Salweide
Sorbus aria	Mehlschnecke
Sorbus aucuparia	Eberesche
Taxus baccata	Eibe

 Mindestgröße: Hochstamm 3 mal verpflanzt, Stammumfang 16-18 oder Heister zweimal verpflanzt, 200-250 cm hoch

Bäume für Allee Haupterschließungsstraßen	Spitzahorn
Acer platanoides	Roteiche
Quercus rubra	Winter-Linde
Tilia cordata i.S.	

 Mindestgröße: Hochstamm, dreimal verpflanzt, aus extra weitem Stand, Stammumfang 18-20, Kronenansatz nicht unter 2,50 m.
Sträucher

Ameiorchis lamarckii	Kupfer-Felsenbirne
Buddleia davidii	Schmetterlingsstrauch
Buxus sempervirens	Buchbaum
Carpinus betulus	Hainbuche
Cornus mas	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Corylus avellana	Haselnuss
Crataegus spec.	Weiß-/Roterdorn
Euonymus europaeus	Pflaferhülchen
Hibiscus syriacus	Hibiskus
Kolkwitzia amabilis	Kolkwitzie
Philadelphus spec.	Pflaferstrauch
Prunus spinosa	Schlehe
Ribes alpinum	Aronia
Rosa spec.	Wildrosenarten
Prunus laurocerasus	Immergrüne Lorbeer-Kirsche
Salix spec.	Weide
Sambucus nigra	Holunder
Spiraea spec.	Spiräenstrauch
Staphylea trifolia	Pimpernauss
Syringa vulgaris	Flieder

 Mindestgröße: zweimal verpflanzt, Höhe 60-100
Kletterpflanzen

Clematis spec.	Walrebe
Hedera helix	Efeu
Hydrangea petiolaris	Kletterhortensie
Parthenocissus tric.	Wilder Wein
Wisteria sinensis	Glyzine

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung	§ 9 (1) Nr.1 BauGB
Sondergebiet	SO 1
Maß der baulichen Nutzung	§ 9 (1), Nr.1 BauGB
Grundflächenzahl	0,6
Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	IV
Maximale Gebäudehöhe	H=212m ü. NN
Überbaubare Grundstücksflächen	§ 9 (1), Nr.2 BauGB
Baulinie	§ 9 (1) BauGB
Baugrenze	§ 9 (1) BauGB
Verbindungsgang in den Obergeschossen	§ 9 (1) BauGB
Baugrenze für Untergeschosse, d.h. nur Unterbauung zulässig	§ 9 (1) BauGB i.V.m. § 9 (2) S.2 BauGB
Öffentliche Verkehrsflächen	§ 9 (1), Nr.11 BauGB
Straßenverkehrsflächen	§ 9 (1), Nr.11 BauGB
Straßenbegrenzungslinie	§ 9 (1), Nr.11 BauGB
Private Verkehrsflächen	§ 9 (1), Nr.11 BauGB
Straßenverkehrsflächen	§ 9 (1), Nr.11 BauGB
Straßenbegrenzungslinie	§ 9 (1), Nr.11 BauGB
Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung	§ 9 (1), Nr.11 BauGB
Zweckbestimmung: verkehrsberuhigter Bereich	§ 9 (1), Nr.11 BauGB
Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	§ 9 (1), Nr.21 BauGB
zu sichernde Feuerwehr-Verbindung zwischen Umland- und Galktstraße	§ 9 (1), Nr.21 BauGB
Grünflächen	§ 9 (1), Nr.15 BauGB
private Grünfläche Zweckbestimmung Parkanlage	§ 9 (1), Nr.15 BauGB
Denkmalschutz	§ 9 (6) BauGB
Einzeldenkmal	§ 9 (6) BauGB
Sonstige Planzeichen	
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 (1) BauGB
Grenze des Vorhaben- und Erschließungsplans	§ 9 (1) BauGB
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes	§ 140 BauNVO, § 185 BauNVO
Sonstige Darstellungen	
Flurstücksnummer	417
Flurstücksgrenze	417
Fahrbahn	417
Böschung	417
Gebäude Bestand	417
Bemaßung	8.00
Fläche ohne Festsetzung	*

Diese Fläche wird aufgrund noch zu leistender Fragen aus der Abwägung nicht Teil des Satzungsbeschlusses

VERFAHRENSVERMERKE

BÜRGERINFORMATION Informationsveranstaltung am 20.12.2008 Gießen, den 20.06.2009 Der Magistrat der Stadt Gießen	BEKANNTMACHUNG des Aufstellungsbeschlusses am 17.01.2007 in der „Gießener Allgemeinen“ und in dem „Gießener Anzeiger“ Gießen, den 20.06.2009 Der Magistrat der Stadt Gießen
AUFSTELLUNGSBESCHLUSS durch die Stadtverordnetenversammlung am 21.12.2008 Gießen, den 20.06.2009 Der Magistrat der Stadt Gießen	BEKANNTMACHUNG der Offenlegung im Entwurf am 17.01.2007 in der „Gießener Allgemeinen“ und in dem „Gießener Anzeiger“ Gießen, den 20.06.2009 Der Magistrat der Stadt Gießen
ENTWURFSBESCHLUSS durch die Stadtverordnetenversammlung am 08.02.2007 Gießen, den 20.06.2009 Der Magistrat der Stadt Gießen	BEKANNTMACHUNG zur UVP-Vorprüfung vom 05.01. bis 25.01.2007 bis einschließlich 28.02.2007 durchgeführt. Gießen, den 20.06.2009 Der Magistrat der Stadt Gießen
OFFENLEGUNG im Entwurf wurde in der Zeit vom 25.01.2007 bis einschließlich 28.02.2007 durchgeführt. Gießen, den 20.06.2009 Der Magistrat der Stadt Gießen	BEHÖRDENBETEILIGUNG zur UVP-Vorprüfung vom 05.01. bis 25.01.2007 bis einschließlich 28.02.2007 durchgeführt. Gießen, den 20.06.2009 Der Magistrat der Stadt Gießen
SATZUNGSBESCHLUSS durch die Stadtverordnetenversammlung am 19.06.2008 Gießen, den 20.06.2009 Der Magistrat der Stadt Gießen	RECHTSKRÄFTIG SEIT DEM 21.06.2008 Gießen, den 20.06.2009 Der Magistrat der Stadt Gießen

Der Bebauungsplan wurde am 21.06.08 in der „Gießener Allgemeinen“ und in dem „Gießener Anzeiger“ bekannt gemacht. Er ist

Übersichtsplan

Geltungsbereich des Bebauungsplanes GI 04/22

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. GI 04/22 für das Gebiet „Seltersberg II“

(Vorhaben- und Erschließungsplan Universitätsklinikum) für das Gelände des Universitätsklinikums, umgrenzt von dem Straßenzug Klinikstraße – Rudolf-Buchheim-Straße – Fulgenstraße – Wartweg – Umlandstraße – Frühlingsstraße sowie beidseitig der Frau-Meinberg-Straße in Höhe der Seltersbergklinik und beidseitig der Galktstraße im Bereich der Hautklinik

Datum	13. Mai 2008	Planmaß	MASSTAB	1:1000		
Projekt Nr.	060314	Planungsstand	akm	Format	1440/940	
Bearbeiter	akm	Bearbeiter	akm	akm	akm	
Gezeichnet	11/2008	Datierung	11.12.08	11.12.08	12.06.07	24.04.08
Gezeichnet	PVA-Konzept 1060314-Konzept	CAD-Gezeichnet	zeich/FestSatzung/bkk	B-Plan-GI-Satzung/bkk		

BFP FRIELINGHAUS ARCHITECTEN
 PLANUNGS GMBH - BAULEITUNGS GMBH - ARCHITECTEN BDA
 STRASSHEIMER STR. 7 TEL. 06531 60 02 00 E-MAIL: mail@bfp.de
 61169 FRIEDBERG FAX: 06531 93 02 22 www.bfp.de

Hendrik Landschaftsarchitekten
 Dipl.-Ing. F.-J. Hendrik
 Gießener Straße 23-24
 35693 Heuchelheim
 Tel. 0641 / 882 20
 Fax: 0641 / 882 00

DAU UNTERNEHMEN AN DERER ZEICHNUNG VERBODEN BEI AUS. BE DAMP ODER ANDERE GEMEINSAM WERDEN VERWENDET. NICHT-DRUCKEN. PERSONEN, NEBENSCHREIBER, ÜBERLASSEN ODER ANDERWEISE ZUGANGSCH-GRUND HERVOR § 1 DES GEGESZTES VOM 18.10.1991